

der Verfassung gesteckten Grenzen rechtswirksam und dürfen den Rechtskreis des Bundesrates nicht überschreiten.

Es herrscht Streit darüber, ob der Geschäftsordnung der Charakter einer autonomen Satzung zukommt,⁷⁾ d. h., ob der Bundesrat das Recht der Autonomie hat. Von der Gegenseite wird geltend gemacht, daß eine dem Art. 27 S. 2 Reichsverf. entsprechende Vorschrift für den Bundesrat fehle. Daraus läßt sich m. E. aber nicht herleiten, daß ihm dieses Recht nicht zustehe.⁸⁾ Diese Befugnis ist wohl als selbstverständlich angesehen und deshalb nicht erwähnt worden; denn als Reichsorgan mit selbständiger Persönlichkeit darf der Bundesrat seinen Geschäftsgang und seine Verfassung selbständig bestimmen.

§ 4. Der Vorsitz im Bundesrate.

I. Wie jedes andere Kollegium bedarf der Bundesrat eines Vorsitzenden. „Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.“⁹⁾

1. Was an dieser Bestimmung zunächst auffällt, ist die Stellung der Worte „im Bundesrate“, die natürlicherweise hinter „die Geschäfte“ eingeschaltet worden wären.) Sollte

7) Dieser Ansicht sind v. Rönne, Staatsr. I, S. 206, Verf.-Recht, S. 151; Schulze, Lehrb. II, S. 64; Serwegen, S. 48; Hänel, Staatsr. I, S. 337; Querschnitt, S. 22.

8) A. A. Vogels, S. 19. — Dies hat auch der Reichskanzler bestätigt. (Sten. Ber. des konst. Reichstags 1867 I, S. 355, Sp. 1.)

1) Art. 15, Abs. 1 Reichsverf. — Ernennung und Entlassung des Kanzlers stehen im freien Ermessen des Kaisers, der hierin nicht an Bundesrat, Reichstag oder Einzelstaaten gebunden ist. Hier liegt der große Unterschied zum parlamentarischen Regierungsprinzip, wo die Regierung nur ein Ausführungsausschuß des Parlaments ist. Ebenso ist über Vorbildung und anderweitige persönliche Eigenschaften des Reichskanzlers keine Bestimmung getroffen worden, sodaß der Kaiser in seiner Auswahl auch in dieser Hinsicht in keinerlei Weise gefesselt an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

2) Eine derartige Fassung war von dem Abg. v. Bennigsen (Anf. 1867 Nr. 48, S. 56) beantragt worden, der damit bezweckte, einem Reichsministerium Platz zu schaffen, weshalb der Antrag bei dem Widerstreben Bismarcks abgelehnt wurde. (Vgl. die Ausführungen Bismarcks in der Reichstags-Sitzung vom 27. März 1867, Sten. Ber., S. 388.)